

Herrn Andreas Schmidt, MdB Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages Platz der Republik 1 11011 Berlin

vorab per E-Mail an rechtsausschuss@bundestag.de

Stefan Richter Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Datum 29.04.2009

Entwurf eines Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform (BT-Drs. 16/12400 vom 24.03.2009; BR-Drs. 263/09 vom 24.03.2009)

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 4. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Schmidt,

ich bedanke mich für die Einladung zu der Anhörung, die der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages und der Finanzausschuss des Bundesrates gemeinsam durchführen, und nehme gern daran teil.

Vorab übersende ich Ihnen anbei die schriftliche Stellungnahme des GDV zu den geplanten Änderungen bei der Versicherung- und Feuerschutzsteuer, die in der Anhörung unter dem Themenkomplex "Verwaltungsthemen" unter dem Oberthema "Steuerverwaltung" behandelt werden sollen.

Ich bitte, die Stellungnahme allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen und sie auch auf den Internet-Seiten des Rechtsausschusses zu veröffentlichen.

Für Rückfragen und ergänzende Auskünfte steht Ihnen in unserem Haus auch Herr J. Wagner (Leiter der Abt. Steuern; DW: -5240; i.wagner@gdv.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüße

(Stefan Richter)

<u>Anlage</u>

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Wilhelmstraße 43/43G, 10117 Berlin Postfach 08 02 64, 10002 Berlin Tel.: 030 / 20 20 - 53 00

Fax: 030 / 20 20 - 53 01

60, avenue de Cortenbergh B - 1000 Brüssel

Tel.: +32/2/28247-30 Fax: +32/2/28247-39

E-Mail: s.richter@gdv.de

www.gdv.de



Stellungnahme

des

Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

zum
Entwurf
eines Begleitgesetzes
zur zweiten Föderalismusreform

(BT-Drs. 16/12400 vom 24.03.2009; BR-Drs. 263/09 vom 24.03.2009)

anlässlich
der öffentlichen Anhörung
vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages und
dem Finanzausschuss des Bundesrates
am 4. Mai 2009
in Berlin

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin Postfach 08 02 64, 10002 Berlin Tel.: +49 30 2020-5300 Fax: +49 30 2020-5301

60, avenue de Cortenbergh B - 1000 Brüssel Tel.: +32 2 28247-30 Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner: Stefan Richter Mitglied der Hauptgeschäftsführung E-Mail: s.richter@gdv.de

www.gdv.de

Inhaltsübersicht

- 1. Integration der Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer
- 2. Allgemein zu Gesetzentwurf
- 3. Speziell zum Gesetzentwurf
- 4. Weitere Punkte über den Gesetzentwurf hinaus

Zusammenfassung

Der GDV schlägt Folgendes vor:

- 1. Die Feuerschutzsteuer sollte mit der Versicherungsteuer zusammengelegt werden.
 - Gegebenenfalls sollte das Vorhaben für die Zukunft vorgemerkt werden.
- 2. Hilfsweise sollte es bei dem jetzigen Rechtszustand verbleiben.
- 3. Hilfsweise bedürfen folgende Einzelheiten noch dringend der Regelung:
- a) Es sollte klargestellt werden, dass Bemessungsgrundlage von Versicherung- und Feuerschutzsteuer das Versicherungsentgelt ohne Feuerschutzsteuer ist.
- b) Die Anteilsprozentsätze an der Bemessungsgrundlage sollten keinesfalls jedes Jahr angepasst werden (können). Entsprechendes gilt auch für eine dreijährliche Anpassung.
- c) Die geplanten Änderungen bei der Versicherung- und Feuerschutzsteuer sollten nicht mitten im Kalenderjahr 2010 wirksam werden, sondern erst zum Jahreswechsel 2010/2011.
- d) Auch reine Feuerversicherungen sollten ebenso wie die anderen Versicherungen mit 19 Prozent besteuert werden.

Zu den geplanten Änderungen bei der "Versicherung- und Feuerschutzsteuer", die in der Anhörung unter dem Themenkomplex "Verwaltungsthemen" unter dem Oberthema "Steuerverwaltung" behandelt werden sollen, möchten wir folgende Anmerkungen machen:

1. Integration der Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer

Wir bedauern es außerordentlich, dass sich die Föderalismuskommission II nicht auf die Zusammenlegung der Feuerschutzsteuer mit der Versicherungsteuer einigen konnte. Hier wurde eine Chance zur Bereinigung der Steuerlandschaft und damit zum Abbau von Bürokratie für Unternehmen und Finanzverwaltung vertan. Es bleibt nicht einzusehen, warum auf Feuerversicherungen weiter parallel zwei Steuern erhoben werden sollen. Die zwei Steuern, die zwar sehr ähnlich, aber von ihrer rechtstechnischen Ausgestaltung her verschieden sind (vgl. z. B. die unterschiedlichen Regelungen zur Steuerschuldnerschaft), machen so weiterhin jeweils allein zwei Berechnungen, zwei monatliche Anmeldungen, zwei verschiedene Aufzeichnungssysteme, zwei verschiedene Außenprüfungen und aufwendige Abgrenzungen der beiden Steuern voneinander erforderlich. Die Feuerschutzsteuer mit zuletzt (2008) 327 Mio. Euro ist eine Bagatellsteuer, deren Aufkommen nur den 32. Teil der Einnahmen aus der Versicherungsteuer ausmacht, die 10,5 Mrd. Euro erbringt.

Da der Bund bereit war, die Ausfälle der Länder (aus der Feuerschutzsteuer) vollumfänglich (aus dem Aufkommen der Versicherungsteuer) zu kompensieren, wäre es bei einer Zusammenlegung der beiden Steuern zu keinen Ausfällen für die örtlichen Feuerwehren gekommen. Die Zweckbindung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer für den Brandschutz hätte bundes- bzw. länderseits weiterhin rechtlich fixiert werden können. Dazu hätte die Bindung einfach auf die Kompensationszahlungen des Bundes aus der Versicherungsteuer erstreckt werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat erst jüngst festgestellt, dass eine Zweckbindung von Einnahmen verfassungsrechtlich unbedenklich ist (BVerfG, Urt. v. 20.04.2004, BVerfGE 110, 274 [294] - Ökosteuer). Durch Festlegung beispielsweise eines bestimmten Prozentsatzes am Aufkommen aus der Versicherungsteuer hätten die Feuerwehren sogar an einer Dynamik bei der Versicherungsteuer teilhaben können. Es wäre dadurch auch in Zukunft zu verlässlichen Einnahmen der Feuerwehren in mindestens gleicher Höhe wie bisher gekommen. An einer sachgerechten Ausstattung der Feuerwehren hat nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch die Versicherungswirtschaft ein ureigenes Interesse.

Nachdem sich die Kommission nicht auf die Zusammenlegung der beiden Steuern einigen konnte, sollte das Thema wenigstens für die Zukunft auf der Agenda bleiben.

2. Allgemein zum Gesetzentwurf

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung führt dazu, dass bei den betreffenden Sachversicherungsunternehmen ein erheblicher Umstellungsaufwand entsteht. Nach Hochrechnungen aus der Branche dürfte sich dieser Umstellungsbedarf im mindestens dreistelligen Millionenbereich (Euro) bewegen. Dies entspricht damit fast der Größenordnung, die überhaupt durch die Feuerschutzsteuer generiert wird! Der Umstellungsbedarf würde auch nicht nur einmalig bei der Einführung der Änderungen (geplant: 1. Juli 2010) entstehen, sondern ggf. sogar jährlich, weil die Bemessungsgrundlagen für die Feuerschutzsteuer ab 2012 jährlich angepasst werden sollen (§ 12 FeuerschStG-E). Die geplante Neuregelung ist ausschließlich nach fiskalischen Interessen ausgerichtet. Hier werden Probleme bei der Verteilung des Steueraufkommens auf die Versicherungsunternehmen abgewälzt.

Der Aufwand in der Versicherungswirtschaft entsteht namentlich dadurch, dass sich die Prämienkalkulation ändert, die Tarife neu festgelegt werden müssen, die Angebotsformulare und die -software überarbeitet werden müssen, die Prämienrechnungen umgestaltet werden müssen, die Versicherungsstatistik sich ändert und die Provisionssysteme angepasst werden müssen.

Aus unserer Sicht wäre es deshalb besser, wenn statt der jetzt vorgesehenen Änderungen die gegenwärtige Rechtslage beibehalten würde.

3. Speziell zum Gesetzentwurf

Falls die gesetzgebunden Körperschaften von Bundestag und Bundesrat dem nicht folgen wollen, möchten wir zu dem jetzt vorliegenden Gesetzestext jedoch die folgenden Anregungen geben, die aus Sicht der Praxis unerlässlich sind, um eine sachgerechte Erhebung von Versicherung- und Feuerschutzsteuer künftig überhaupt erst zu ermöglichen:

a) Bemessungsgrundlage klarstellen

Nach Aussagen aus dem Bundesfinanzministerium ist es zwar Intention des Gesetzentwurfes, dass die **Feuerschutzsteuer** künftig nicht mehr zur Bemessungsgrundlage von Versicherung- *und* Feuerschutzsteuer gehört. Doch hat dieser Punkt im Wortlaut des Gesetzes bisher keinen Niederschlag gefunden; auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich insoweit nichts. Hier sollte es unbedingt noch zu einer Klarstellung kommen. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil die Praxis bisher anders verfahren ist und weil der Wortlaut gegenwärtig diverse Methoden zur konkreten Be-

rechnung von Versicherung- und Feuerschutzsteuer eröffnet, wenn der oben genannte Ausgangspunkt nicht zutreffen sollte.

Zumindest sollten im Ausschussbericht klare Aussagen dazu gemacht werden, wie die beiden Steuern künftig konkret zu berechnen sind. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang die Aufnahme eines Zahlenbeispiels.

b) Keine jährlichen Anpassungen

Anpassungen der Besteuerung auf dem **Verordnungsweg** vorzunehmen (wie es in §§ 14, 15 FeuerschStG-E vorgesehen ist), halten wir für verfassungsrechtlich bedenklich, weil die wesentlichen Bestandteile zur Berechnung einer Steuer nicht auf dem Verordnungsweg geregelt werden können, sondern per Gesetz festgelegt werden müssen. Fraglich ist im Übrigen, ob die Ermächtigung überhaupt dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis des Art. 80 GG genügt, nach dem wenigstens Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen.

Strikt abgelehnt wird von uns die geplante alljährliche Anpassung der Anteilsprozentsätze der Bemessungsgrundlage (§ 14 FeuerschStG-E). Wir halten diese Anpassung für unzumutbar. Für die Versicherungswirtschaft ergeben sich daraus erhebliche praktische und organisatorische Umsetzungsprobleme und damit weiterer Aufwand. Eine Einführung zusätzlicher Variablen in den Bestandssystemen ist mit erheblichem einmaligen und in den Folgejahren laufenden Einrichtungs- und Pflegeaufwand (einschl. Testaufwand) verbunden. Die Versicherungsunternehmen würden gezwungen, in den Prämienrechnungen künftig auch die Feuerschutzsteuer auszuweisen. Denn nur so könnten sie dem Kunden gegenüber darlegen, dass sie nicht selbst die Prämie erhöht haben. Durch jährliche Änderungen würden die Prämien für die Kunden weniger transparent.

Entsprechendes gilt auch dann, wenn eine Anpassung in einem **dreijährlichen** Rhythmus vorgenommen werden sollte, wie es im Rahmen der Beratungen der Föderalismuskommission diskutiert worden ist.

Bislang ist nicht einmal ein Termin vorgesehen, bis zu dem die Änderungen bekannt gegeben werden müssen, die im darauffolgenden Jahr gelten sollen. Dadurch könnte es sogar dazu kommen, dass bei Vertragsabschluss im Dezember eines Jahres noch nicht angegeben werden kann, welche Prämie der Kunde ab Januar des nächsten Jahres mit welchen Steueranteilen zu bezahlen hat. Hier ist ein **Vorlauf** von mindestens einem halben Jahr vor Anwendung zwingend erforderlich.

c) Erst zum Jahreswechsel 2010/11 umstellen

Ein Umstellungstermin mitten im Kalenderjahr, wie es der Gesetzentwurf mit dem 1. Juli 2009 vorgibt (Art. 13 Abs. 4 des Gesetzentwurfes), erschwert die Umstellung zusätzlich. So müssten monatlich, vierteliährlich bzw. halbjährlich zahlende Kunden zusätzlich benachrichtigt werden. Schwierige Abgrenzungsprobleme würden entstehen. Wir schlagen deshalb vor, als Umstellungstermin den Jahreswechsel 2010/2011 vorzusehen. Dies würde den betroffenen Versicherungsunternehmen auch mehr Zeit zur Vorbereitungen der erstmaligen Umstellung geben und damit die Umstellung insgesamt – auch gegenüber dem Kunden – erleichtern. Denn die vorgesehenen Änderungen wirken sich insbesondere auf die Kalkulation der Tarife, die Versicherungsanträge einschließlich der Angebotssoftware sowie den Beitragsausweis in den Versicherungsscheinen und der Prämienrechnung aus. Für bestehende Verträge sind ggf. Tarifänderungen erforderlich. Die Anpassungen in den EDV-Systemen und auch der Druckstücke führen zu einem erheblichen Arbeits- und Programmieraufwand, der innerhalb eines Jahres kaum zu schaffen sein dürfte. Die damit verbundenen Kosten belasten letztendlich die Versichertengemeinschaft. Die Umstellung der materiell-rechtlichen Regelungen zur Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer muss zudem nicht zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verwaltungshoheit von den Kunden auf den Bund übergehen soll. Die beiden Regelungsbereiche sind vollkommen unabhängig voneinander.

d) Einheitlichen Steuersatz schaffen

Als Steuersatz durchweg 19 Prozent zu erheben und damit auf den **Sondersteuersatz von 22 Prozent** für reine Feuerversicherungen (§ 4 Abs. 2 FeuerschStG-E) zu verzichten, wäre schließlich zur gleichmäßigen Besteuerung aller Versicherungsprodukte sinnvoll. Zudem würden Abgrenzungsprobleme zwischen Feuerversicherungen und übrigen Versicherungen, die sich auf die Höhe der insgesamt zu zahlenden Prämie auswirken, vermieden.

4. Weitere Punkte über den Gesetzentwurf hinaus

Über die im Gesetzentwurf geregelten Themen hinaus regen wir Folgendes an:

a) Übermittlung per Fax zulassen

Bei der Versicherungsteuer sollte auf eine **eigenhändig** unterschriebene Steuererklärung verzichtet werden, wie es gegenwärtig noch § 8 Abs. 1

Nr. 1, Abs. 5 Satz 3 VersStG verlangt, und damit eine Übermittlung per Fax zu ermöglicht werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Anmeldungen zur Feuerschutzsteuer per Fax versandt werden können, Anmeldungen zur Versicherungsteuer aber nicht.

b) Elektronische Übermittlung ermöglichen

Es sollte eine **elektronische Übermittlung** der Anmeldungen zur Versicherung- und Feuerschutzsteuer ermöglicht werden, wie dies bei anderen Steuerarten bereits Praxis ist.

Berlin, den 29. April 2009